



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 76.	RR
TOP			5	
Datum			05.12.2019	
Ansprechpartner/in: Herr Tautfest		Telefon: 0211 / 475 - 5168		
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.10.2019 zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Planungsausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 13. November 2019

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Wuppertaler Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG haben bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Erweiterung der Halde Oetelshofen gestellt, ein Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet. Das Vorhaben sieht vor, für die Lagerung von Abraum eine Waldfläche von ca. 5 ha abzuholzen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat um Beantwortung der in ihrem Schreiben vom 10.10.2019 (Anlage 1) gestellten Fragen.

Das Verfahren führende Dezernat 52 hat in Anlage 2 zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Bei der Beantwortung der Frage Nr. 11 wurde das Dezernat 51 und der Frage Nr. 12 das Dezernat 32 beteiligt.

Anlagen: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.10.2019 (Anlage 1)
Stellungnahme des Dezernats 52 (Anlage 2)



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 298, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An
den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 298
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 10.10.2019

Anfrage zum nächsten Planungsausschuss am 05.12.2019, hier

„Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal“

Sehr geehrter Herr Hildemann,

die Wuppertaler Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG haben bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Erweiterung der Halde Oetelshofen gestellt, ein Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet. Das Vorhaben sieht vor, für die Lagerung von Abraum eine Waldfläche von ca. 5 ha abzuholzen. Bisher gibt es keine Informationen über eine geeignete alternative Ablagerung des Abraums auf einer gesonderten Fläche.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu welchem Ergebnis kommt die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung?
2. Unter welchen Umständen kann von der Zerstörung eines wertvollen Waldes abgesehen werden?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass eine mögliche Zerstörung eines alten 5 ha großen Waldbestandes im Rahmen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen tatsächlich ausgeglichen wird?
4. Nach welchem Verfahren wird der ökologische Wert eines bestehenden Waldes berechnet?
5. Welche Untersuchungen zur Erhebung der klimarelevanten Funktionen des Waldes werden durchgeführt?

6. Welche Bedeutung hat der voranschreitende Klimawandel auf die Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens?
7. Wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Alternativprüfung für die Ablagerung des Abraums durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Ist geprüft worden, ob es die Möglichkeit einer Kombination von einer teilweisen Innenverkipfung und entsprechend kleiner dimensionierter Halde gibt?
9. Die Firma Oetelshoefen bemüht sich, das Abraumvolumen durch Investitionen in modernste Siebtechnik möglichst gering zu halten.
Wird diese Technik auch bei dem jetzt schon anfallenden Abraum angewendet?
Welches Volumen des Abraums könnten ggfls. dadurch eingespart werden?
10. Ist eine Prüfung auf der Verwertbarkeit des Abraums/ Bodenaushubs als Baustoff oder Rohstoff erfolgt? Bzw. kann das Material nach Aufbereitung zur Herstellung von Schottertragschichten oder sonst im Tiefbau verwendet werden?
11. Die Fa. Oetelshofen beabsichtigt, vor dem Hintergrund fehlender Höffigkeit (Vorkommen) auf die Abgrabung des Kalkvorkommens im Bereich des Waldes Osterholz zu verzichten. Welche naturschutzrechtlichen Auswirkungen hat diese Entscheidung auf den Antrag, diese Fläche für eine Abraumhalde zu nutzen?
12. Ist infolge der Nutzung einer Waldfläche für eine Deponie der Regionalplan zu ändern?

Für die Beantwortung der Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionssprecher



Stellungnahme der Verwaltung zum Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Halde Oetelshofen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat bittet um Beantwortung der in ihrem Schreiben vom 10.10.2019 (Anlage 1) gestellten Fragen zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren.

Das Verfahren führende Dezernat 52 nimmt zu diesen Fragen Stellung wie folgt:

- 1. Zu welchem Ergebnis kommt die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung?*

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern unselbständiger Teil des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Eine abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 24, 25 UVPG hat noch nicht stattgefunden, da das Planfeststellungsverfahren noch nicht so weit fortgeschritten ist.

- 2. Unter welchen Umständen kann von der Zerstörung eines wertvollen Waldes abgesehen werden?*

- 3. Wie kann sichergestellt werden, dass eine mögliche Zerstörung eines alten 5 ha großen Waldbestandes im Rahmen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen tatsächlich ausgeglichen wird?*

Zur Klärung dieser Fragen wird derzeit das Anhörungsverfahren gemäß § 73 VwVfG durchgeführt. Dabei wurden die Behörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, veranlasst.

Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ausgewertet. Die endgültige Bewertung dieser Fragen findet nach erfolgter Erörterung gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG statt.

4. *Nach welchem Verfahren wird der ökologische Wert eines bestehenden Waldes berechnet?*

Ein landesweit standardisiertes Verfahren für die Berechnung ökologischer Wertigkeiten von Wald ist in der Forstwirtschaft nicht vorhanden. Soll der ökologische Wert einer Waldfläche bestimmt werden, so ist ein individueller Bewertungsrahmen festzulegen.

5. *Welche Untersuchungen zur Erhebung der klimarelevanten Funktionen des Waldes werden durchgeführt?*

6. *Welche Bedeutung hat der voranschreitende Klimawandel auf die Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens?*

Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde mit seinem Antrag einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt (UVP-Bericht), in dem auch das Schutzgut „Klima“ abgehandelt wird. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Dabei wird auch das „Klima“, das in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ausdrücklich als Schutzobjekt bezeichnet wird, in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang betrachtet.

7. *Wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Alternativprüfung für die Ablagerung des Abraums durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

8. *Ist geprüft worden, ob es die Möglichkeit einer Kombination von einer teilweisen Innenverkipfung und entsprechend kleiner dimensionierter Halde gibt?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens ist die Alternativprüfung durch die Genehmigungsbehörde noch nicht durchgeführt worden. Eine Alternativprüfung kann erst dann erfolgen, wenn sich die Behörde ein vollständiges Bild des geplanten Vorhabens und möglicher Alternativen machen konnte. Derzeit wertet die Genehmigungsbehörde die Angaben des Antragstellers zu möglichen Standortalternativen und dem Thema „Innenverkipfung“ aus.

9. *Die Firma Oetelshoefen bemüht sich, das Abraumvolumen durch Investitionen in modernste Siebtechnik möglichst gering zu halten. Wird diese Technik auch bei dem jetzt schon anfallenden Abraum angewendet?*

Ja.

Welches Volumen des Abraums könnten ggfls. dadurch eingespart werden?

Nach Angaben der Antragstellerin konnte im Zeitraum 2011 - 2018 die Abraummenge durch die Schwerlastsiegung um ca. 57 % reduziert werden.

10. Ist eine Prüfung auf der Verwertbarkeit des Abraums/Bodenaushubs als Baustoff oder Rohstoff erfolgt? Bzw. kann das Material nach Aufbereitung zur Herstellung von Schottertragschichten oder sonst im Tiefbau verwendet werden?

Die Prüfung der Verwertbarkeit des Abraums/Bodenaushubs durch die Genehmigungsbehörde ist noch nicht abgeschlossen.

11. Die Fa. Oetelshofen beabsichtigt, vor dem Hintergrund fehlender Höffigkeit (Vorkommen) auf die Abgrabung des Kalkvorkommens im Bereich des Waldes Osterholz zu verzichten. Welche naturschutzrechtlichen Auswirkungen hat diese Entscheidung auf den Antrag, diese Fläche für eine Abraumhalde zu nutzen?

Da sich die geplante Halde in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, muss im Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung über die Befreiung nach § 67 BNatSchG einkonzentriert werden. Ferner muss eine Genehmigung des Landesbetriebs Wald und Holz nach § 9 BWaldG einkonzentriert werden, da es sich bei dem Osterholzer Forst um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt.

12. Ist infolge der Nutzung einer Waldfläche für eine Deponie der Regionalplan zu ändern?

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Im Falle deren Beachtung bzw. bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen stehen aus raumordnerischer Sicht die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche einer Deponienutzung nicht entgegen. Einer vorherigen Änderung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans bedarf es hierzu nicht.